

Satzung

der Offermann-Stiftung zu Wesel

Zur Ehre Gottes haben einst die Eheleute Dietrich und Luitgard Offermann in Wesel durch Vergebung ihres daselbst gelegenen Hauses und Erbes die unter ihren Familiennamen gehende Stiftung durch Stiftungsbrief vom 2. Juli 1443 errichtet. Ihre Nachfahren haben das Stiftungsvermögen durch mannigfache Zuwendungen vermehrt. Die Vertreter der verfügungsberechtigten Familien, die über das Leben der Stiftung im Geiste der Stifter zu wachen haben, bilden einen Familienrat, der der Stiftung nachfolgende neue Satzung gibt:

§ 1 Verfügungsberechtigte Familien

Verfügungsberechtigt ist der Familienverband der Stifternachkommen. Diesem können beitreten die Nachkommen des am 24. August 1693 aus der Ehe des Schöffen Heinrich Then Bergh und Anna Bottermann entsprossen und am 26. Dezember 1750 gestorbenen Schöffen Andreas Then Bergh zu Wesel, die sich in zwei Stämme gliedern.

Die Tochter des Schöffen Andreas Then Bergh, Elisabeth Then Bergh verehelichte von de Wall, ist die Stammutter des von de Wall'schen Stammes.

Die Tochter des Schöffen Andreas Then Bergh, Katharina Luise Charlotte Then Bergh, verehelichte von Weiler, ist die Stammutter des von Weiler'schen Stammes.

Der Stamm von de Wall setzt sich aus folgenden Familien zusammen:

- 1) Familie Vassoll,
- 2) Familie Jösting,
- 3) Familie Fincke,
- 4) Familie Sanno-Wilhelm Möller,
- 5) Familie Hermann Möller,
- 6) Familie Julius Möller,
- 7) Familie Martin Möller,
- 8) Familie Schreiber.

Der Stamm von Weiler setzt sich aus folgenden Familien zusammen :

- 1) Familie Jost von Weiler,
- 2) Familie Hillert,
- 3) Familie Witte,
- 4) Familie Gülcher.

Vom Jahre 1995 ab ist weitere Voraussetzung des Beitrittsrechts, daß innerhalb der letzten 30 Jahre mindestens ein direkter Vorfahre des Beitretenden Mitglied des Familienverbandes gewesen ist. In besonderen Fällen kann der Familienrat Ausnahmen zulassen.

§ 1a

Familienverband

Die Angelegenheiten des Familienverbandes werden durch den Familienrat und den Vorstand der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung besorgt. Der Familienverband hat kein selbständiges Vermögen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsvorstand.

Durch den Beitritt bekennt sich jedes Mitglied zur Förderung des Stiftungszweckes und der Familienzusammengehörigkeit und verpflichtet sich zum Bezug des von der Stiftung herausgegebenen Nachrichtenblattes einschl. etwaiger Familientafeln.

§ 2

Name und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "Offermann-Stiftung" und hat ihren Sitz in Wesel.

§ 3

Zweck der Stiftung

- 1) Die Stiftung soll entsprechend dem Willen der Stifter insbesondere dazu dienen, rechtschaffenen weiblichen und männlichen Personen, denen die Mittel für Obdach und Lebensunterhalt ganz oder teilweise fehlen, zu Wohnung und ausreichender Verpflegung zu verhelfen.
- 2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufnahme in das "Altersheim Wesel" - Heim der Sittard-, Offermann- und Hohehaus-Stiftung sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel - Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wesel, an der die Offermann-Stiftung zu einem Viertel beteiligt ist. Die für die Aufnahme in das Altersheim Wesel - Heim der Sittard-, Offermann- und Hohehaus-Stiftung sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel - Gesellschaft mit beschränkter Haftung entstehenden Kosten sind von den aufzunehmenden Personen selbst zu tragen, soweit sie nicht durch andere Körperschaften, Sozialämter, Versicherungsgesellschaften usw. übernommen werden. Die Offermann-Stiftung hält auch Sozialwohnungen für diesen Personenkreis vor.
- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Vergabe von Leistungen

Diejenigen Personen, die dem "Altersheim Wesel" - (Heim der Sittard-, Offermann- und Hohehaus-Stiftung sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Wesel) - Gesellschaft mit beschränkter Haftung als aufnahmebegünstigt benannt werden sollen, bestimmt der Vorstand.

Bedürftige Mitglieder des Familienverbandes und deren Angehörige haben den Vorzug. Nächst ihnen sollen der bisherigen Übung und dem vermutlichen Stifterwillen entsprechend Bürger der Stadt Wesel bevorzugt berücksichtigt werden .

Sollten bei der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Pachthöfe und Wälder Überschüsse verbleiben, so können sie nach dem Ermessen des Vorstandes als einmalige Beihilfen vergeben werden, an Hausinsassen oder auch an andere Personen, soweit sie bedürftige Mitglieder des Familienverbandes oder Angehörige von ihnen sind. Laufende Unterstützung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Familienrat beschlossen.

Dauernde Zuwendungen, die vom Familienrat beschlossen worden sind, können von ihm jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden, es sei denn, daß rechtsverbindliche Zusagen oder Vereinbarungen eine derartige Einstellung von Zahlungen nicht zulassen. Die Begünstigten erhalten keinen direkten Anspruch gegen die Stiftung.

Der Vorstand hat ein Verzeichnis der Spendenempfänger mit Angabe des Unterstützungsbetrages zu führen.

§ 5

Vermögen

Über das Vermögen der Stiftung gibt das im Archiv der Stiftung liegende Lagerbuch Auskunft.

Für die Anlage des Kapitalvermögens sind die für die Anlage von Mündelgeldern geltenden Vorschriften maßgebend, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt. Alle Veränderungen im Vermögensbestand der Stiftung sind in das Lagerbuch einzutragen. Jeder Jahresrechnung wird ein Auszug aus dem Lagerbuch beigelegt.

Alle Gewinne, welche die Stiftung erzielt, dürfen nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke der Stiftung verwandt werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten als Inhaber eines Ehrenamtes keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen oder den Einkünften der Stiftung. Auch die Erben der Stifter erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht als hilfsbedürftige Personen im Sinne der §§ 3 und 4 infrage kommen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Erstattung von baren Auslagen an Personen, die für Aufgaben der Stiftung tätig werden, sowie die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Vertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Familienrat,
- b) der Vorstand.

§ 7

Zusammensetzung des Familienrates

Der Familienrat besteht aus volljährigen Mitgliedern des Familienverbandes oder deren Ehegatten. Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder soll 12 nicht übersteigen.

Jeder (weitere oder engere) Familienzweig, der mindestens 10 % der Mitglieder umfaßt, kann mit schriftlichem Mehrheitsbeschluß (z.B. Unterschriftensammlung) ein Familienratsmitglied wählen. Soweit eine Wahl nach Abs. II nicht erfolgt, ergänzt sich der Familienrat durch Zuwahl. Dabei soll jeder der im § 1 genannten Familienzweige vertreten sein, solange er mindestens 3 volljährige Mitglieder des Familienverbandes stellt. Im übrigen sollen die der Mitgliederzahl nach stärksten Familienzweige berücksichtigt werden.

Ein engerer Familienzweig, der durch ein eigenes Familienratsmitglied vertreten ist, wird in dem weiteren Familienzweig, dem er zugleich angehört, nicht mehr mitgezählt.

Unabhängig von Abs. II und III kann der Familienrat solche Mitglieder des Familienverbandes oder deren Ehegatten in den Familienrat wählen, die durch aktive Mitarbeit ihr Interesse an der Stiftung bekunden oder bekundet haben.

Jedes nach Abs. II oder III gewählte Familienratsmitglied benennt innerhalb von 2 Monaten nach Übernahme des Amtes aus dem von ihm vertretenen Familienzweig einen Stellvertreter. Dieser bleibt als stellvertretendes Mitglied oder im Falle des Ausscheidens des von ihm Vertretenen als ordentliches Mitglied so lange im Amt, bis eine anderweitige Wahl nach Abs. II oder III erfolgt.

Das Familienratsmitglied muß seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Mitgliedschaft im Familienrat endet durch Tod, Austritt, Abberufung oder Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Eine Abberufung kann nur durch den Familienrat erfolgen, wenn die Mitgliederzahl des von dem Familienratsmitglied vertretenen Familienzweiges unter 3 sinkt. Als Abberufung gilt auch die Wahl eines anderen Familienratsmitgliedes nach Abs. II.

Mitglieder oder Vertreter können ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt den Interessen der Stiftung zuwidergehandelt haben. Über den Ausschluß entscheidet der Familienrat in Abwesenheit der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

§ 8

Geschäfte des Familienrates

Der Familienrat ist ausschließlich zuständig für:

- 1) die Wahl des Vorstandes,
- 2) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr,
- 3) die Entlastung des Vorstandes,
- 4) die Gewährung und den Entzug von dauernden Zuwendungen an hilfsbedürftige Personen gem. § 4,
- 5) den Erwerb, die Veräußerung und die übrige Belastung von Grundstücken,
- 6) Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht als nur vorübergehende Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres zurückerstattet werden können,

- 7) die Kündigung und Einziehung von Kapitalien, soweit sie nicht zur verzinslichen Wiederanlage erfolgt,
- 8) Maßnahmen der außerordentlichen Benutzung des Vermögens welche die Substanz des Stiftungsvermögens selbst angreift,
- 9) Satzungsergänzungen, Satzungsänderungen und Streitfragen über die Auslegung der Satzung,
- 10) die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

Er kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

Für die Vertretung nach außen ist allein § 11 Abs. III maßgebend.

Anschließend stellt er die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung zur Besprechung und Beschlußfassung.

Der Familienrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Ausgenommen sind folgende Fälle:

- a) Ausschluß eines Familienratsmitgliedes,
- b) Maßnahmen der außerordentlichen Benutzung des Vermögens der Stiftung, welche die Substanz der Stiftung angreifen ,
- c) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen,
- d) Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.

In diesen Fällen ist eine 2/3 Mehrheit aller Familienratsmitglieder erforderlich. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm zu Anfang der Sitzung bestellten Schriftführer oder notfalls von einem sonstigen Familienratsmitglied zu unterzeichnen und im Archiv aufzubewahren ist.

Rechtsgültige Beschlüsse des Familienrates können auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden. In diesem Falle gelten folgende Vorschriften:

- 1) der Vorstand übersendet den Mitgliedern des Familienrates die Vorlage mit Begründung und Anträgen in eingeschriebenem Brief. Soweit die Vorlagen bereits im Nachrichtenblatt bekanntgegeben sind, genügt die Bezugnahme darauf.
- 2) Für die Stimmabgabe ist vom Vorstand eine Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen.
- 3) Erheben mehr als 5 Mitglieder des Familienrates Einspruch gegen die Vorlage, so muß der Gegenstand mündlich verhandelt werden.

§ 9

Verfahren im Familienrat

Die Sitzung des Familienrates findet in der Regel in Wesel statt und zwar mindestens alle zwei Jahre; im übrigen auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern des Familienrates.

Die Einberufung des Familienrates hat durch den Vorstand zu erfolgen und zwar mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag .

Bei der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung, soweit es nach dem Ermessen des Vorstandes erforderlich erscheint, mit kurzer vorbereitender Erläuterung anzugeben .

Wird die Einberufung des Familienrates von 5 Familienratsmitgliedern gefordert, so hat der Vorstand den Familienrat binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens einzuberufen. Die Leitung der Familienratssitzung führt ein Mitglied des Vorstandes. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlußfähig ist.

Bei Verhandlungen über die Person oder Tätigkeit des leitenden Vorstandsmitgliedes übernimmt das andere Vorstandsmitglied den Vorsitz; ist dieser verhindert, wird die Leitung durch Beschluß des Familienrates mit einfacher Stimmenmehrheit einem anderen Mitglied des Familienrates übertragen.

Der Familienrat kann in seinen Sitzungen nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern oder Vertretern gültige Beschlüsse fassen.

Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung über die Vermögenslage der Stiftung und den Stand der Zuwendungen zu berichten.

Die Einladung zu dieser Sitzung muß spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen erfolgen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es eine Beihilfe erhalten soll.

Im übrigen gelten beim schriftlichen und mündlichen Abstimmungsverfahren die gleichen Vorschriften.

Den Familienratsmitgliedern werden auf Wunsch die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung entstandenen Kosten erstattet.

Der Vorstand hat solche Vergütungen zu genehmigen.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern des Familienrates; sie werden mit einfacher Mehrheit schriftlich oder mündlich gewählt. Je ein Vorstandsmitglied soll einem der beiden Zweige von de Wall und von Weiler angehören. Änderungen dieser Verteilung der Vorstandssitze beschließt der Familienrat mit einfacher Mehrheit.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des einen Vorstandsmitgliedes ist möglichst so zu bemessen, daß sie zwei Jahre später endet als die des anderen.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat das andere die Verwaltungsgeschäfte mit rechtlicher Wirkung zu besorgen, bis der Familienrat eine Neuwahl vorgenommen hat.

Im übrigen führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Stiftung gemeinsam und vertreten die Stiftung auch gemeinsam nach außen.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf nachgewiesen, welchem der Vorstand deshalb alle in seiner Zusammensetzung eintretenden Änderungen anzuzeigen hat.

§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung.

Er entscheidet über alle Angelegenheiten selbständig, soweit durch diese Satzung die Beschlußfassung nicht dem Familienrat vorbehalten ist.

Er vertritt die Stiftung nach außen und nimmt ihre Rechte gegenüber dem "Altersheim Wesel" - Heim der Sittard-, Offermann- und Hohehaus-Stiftung sowie der Evangelischen Kirchengemeinde - Gesellschaft mit beschränkter Haftung wahr.

Urkunden, welche die Stiftung Vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen vom Vorstand zu vollziehen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- 1) der Verkehr mit dem Familienrat, wie er sich aus dem Geschäftskreis ergibt (§ 8,4)
- 2) Die Verpachtung der der Stiftung gehörenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- 3) Einstellung und Entlassung eines Rendanten, sowie die Regelung seiner Tätigkeit bei der Verwaltung der land-und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- 4) Einstellung und Entlassung etwaiger anderer Dienstkräfte.

§ 12

Der Rendant

Der Rendant hat unter der Aufsicht des Vorstandes die Ausführung der ihm vom Vorstand übertragenen laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte zu besorgen, das Lagerbuch zu führen und das Archiv zu verwalten.

Er muß seinen Wohnsitz in Wesel haben.

§12 a

Nachrichtenblatt

Zur Förderung des Stiftungszwecks und zur Pflege der Familiengemeinschaft soll der Stiftungsvorstand ein Nachrichtenblatt herausgeben, das je nach Bedarf 1-2 mal jährlich erscheint. Darin sollen die Beschlüsse des Familienrates und die Jahresabrechnungen der Stiftung bekanntgegeben werden. In wichtigen Angelegenheiten sollen, soweit es zeitlich möglich ist, auch beabsichtigte Vorlagen und Anträge für Sitzungen des Familienrates oder für das schriftliche Abstimmungsverfahren so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß die Mitglieder des Familienverbandes Gelegenheit haben, eine etwaige Stellungnahme hierzu dem für sie zuständigen Familienratsmitglied zugehen zu lassen .

Dem Nachrichtenblatt können nach Bedarf Familientafeln beigefügt werden.

§ 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 14

Auflösung der Stiftung Vermögensanfall 1

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 3 dieser Satzung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

§ 15

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Familienrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat mildtätig und gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge zu liegen.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

I

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung ist vom Familienrat der Offermann-Stiftung Wesel in seinen Sitzungen am 21.4.1990 und am 13.4.1991 einstimmig beschlossen worden.

Wesel, im Juni 1991

Vorstand

Schriftführer